

## Protokoll Gemeindeversammlung

### Versammlung Nr. 2

---

Datum	Montag, 2. September 2019
Zeit	20:00 Uhr
Vorsitz	Tobler Philippe, Gemeindepräsident
Teilnehmer	Frey Beatrice, Vize-Gemeindepräsidentin Bieri Martha, Gemeinderätin Bühler Priska, Gemeinderätin Rüegg Asuroglu Susanne, Gemeinderätin Frutiger Rolf, Gemeinderat Von Känel Beat, Gemeinderat
Verwaltung	Friedli Rahel, Gemeindeschreiberin Steffen Romano, Leiter Zentrale Dienste Prior Ursula, Leiterin Finanzen Klinkert Priscilla, Sachbearbeiterin Zentrale Dienste
Gäste (Ohne Stimmrecht)	Fischer Urs, Lohner + Partner Planung Beratung Architektur GmbH Studer Daniel, IC Infraconsult AG Degiorgi Luca, Frutiger AG Immobilienentwicklung Leemer François Ritschard Barbara Beheshtipour Simin
Presse (Ohne Stimmrecht)	Kammermann Stefan, Thuner Tagblatt Brebühl Yves, Jungfrau Zeitung
Stimmberechtigte	163
Ohne Stimmrecht	Friedli Rahel, Gemeindeschreiberin Steffen Romano, Leiter Zentrale Dienste Prior Ursula, Leiterin Finanzen
Stimmenzähler	
Sektor 1	Heusser Stefan, Adolf-Stähli-Weg 6, 3653 Oberhofen
Sektor 2	Zürcher Marc, Schneckenbühlstrasse 9, 3653 Oberhofen
Sektor 3	Frutiger-Burkhard Dora, Obere Stadelstrasse 3, 3653 Oberhofen
Sektor 4	Wyss Stephan, Länggasse 4, 3653 Oberhofen
Sektor 5	Luginbühl Martin, Barell-Weg 2, 3653 Oberhofen
GR-Tisch	Klinkert Priscilla, Richtstattstrasse 4, 3653 Oberhofen

---

## Traktanden

- 26 12 Friedhofreglement / Verordnung / Gebührentarif  
Teilrevision Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 2009; Genehmigung
  
- 27 440 Aeschlenstrasse, Verbreiterung  
Sanierung und Verbreiterung Aeschlenstrasse; Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit von CHF 800'000.00
  
- 28 254 Überbauung Chabis-Chopf / Barell-Gut  
Überbauungsordnung «Barell-Gut» mit Änderung Zonenplan und Änderung Überbauungsordnung «Chabis-Chopf»; Genehmigung
  
- 29 37 Gemeindeversammlung  
Verschiedenes vom 2. September 2019

Ende Versammlung 22:15 Uhr

Oberhofen, 03. September 2019

Gemeindeversammlung

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Romano Steffen  
Leiter Zentrale Dienste

## 26 12 Friedhofreglement / Verordnung / Gebührentarif Teilrevision Friedhof- und Bestattungsreglement; Genehmigung

### Bericht

An der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2018 genehmigte der Souverän das Projekt Neugestaltung Friedhof sowie den entsprechenden Verpflichtungskredit über CHF 380'000.00.

Die Umsetzung des Projekts und vor allem das Anbieten von neuen, zusätzlichen Grabformen erfordert eine Anpassung des Reglements, hauptsächlich in den Bereichen Grabarten und den entsprechenden Gebühren.

Durch die Zunahme der Bestattungsformen hat sich die Friedhofkommission entschieden die Grabarten im Reglement zu regeln. Im Bereich Gebühren werden nur noch die Grundsätze im Reglement festgehalten. Die detaillierten Gebühren sind neu im Anhang 1 übersichtlich dargestellt.

Artikel	Bestimmung	Revision
Art. 10 Abs. 1	Aufbahrungsfristen	Anpassung
Art. 10 Abs. 2	Sargschliessung	Streichung
Art. 11 Abs. 3	Bestattungsbewilligungen	Streichung
Art. 11 Abs. 4 – 9	<b>Bestattungsbewilligungen</b> Regelung Auswärtige, Angehörige, Tot- und Fehlgeburten, nachträgliche Bestattungen	Neu
Art. 11 A	Grabarten	Neu
Art. 11 B	Familien-Privatgräber	Neu
Art. 12, Abs. 1 + 2	Gebühren	Streichung
Art. 12, Abs. 3 – 7	Gebühren	Neu
Art. 13 – 20	Gebühren und Gebührenrahmen	Streichung
Art. 21 Abs. 5	Kosten Grabunterhalt	Streichung
Art. 24	Neukonstituierung Friedhofkommission	Streichung

### Gebührenanpassung

Die Gebühren wurden einer generellen Überprüfung unterzogen. Nach Quervergleichen mit anderen Gemeinden wird im vorliegenden Entwurf auf die Setzung von Gebührenrahmen verzichtet. Die Gebühren wurden teilweise erhöht, wobei vor allem im Bereich der Auswärtigen darauf geachtet wurde, dass diese Gebühren kostendeckend sind. Demgegenüber wurden die Tarife für Kinderbestattungen aus pietätsgründen tief gehalten.

### Übernahme Bestattungskosten

Immer häufiger wird die Kommission mit Anfragen nach Übernahme von Bestattungskosten angefragt. Häufig fühlen sich Angehörige nicht für die Übernahme der Kosten verantwortlich, wenn sie das Erbe ausgeschlagen haben. Damit in diesem Bereich eine klare Linie festgelegt werden kann, wurden im Anhang 2 die Voraussetzungen geregelt.

Der Gemeinderat Hilterfingen hat, im Rahmen der Vernehmlassung als angeschlossene Gemeinde, ihr Einverständnis zu der Teilrevision erteilt.

*Frutiger Rolf* macht auf den Tag des Friedhofs am Samstag, 21. September 2019 aufmerksam und kündigt an, dass alle Einwohnenden einen Flyer zugeschickt bekommen. Dieser Tag wird der Vorstellung und Einweihung der Neugestaltung des Friedhofs gewidmet.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt:

1. Genehmigung revidiertes Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 2009

## **Diskussion**

*Blaser Rudolf* vermisst im Reglement Bestimmungen zu den Grabruhezeiten bzw. ob es diesbezüglich Unterschiede für die verschiedenen Grabarten gibt. Gemeinderat *Frutiger Rolf* erläutert, dass in der Friedhof- und Bestattungsverordnung Bestimmungen zu den Grabruhezeiten enthalten seien und bestätigt weiter, dass es gegenüber den aktuell gültigen Bestimmungen diesbezüglich keine Änderungen gibt.

*Trevisan Peter* fragt den Gemeindepräsidenten an, ob er der Versammlung einen Gebührenvergleich mit Bestattungskosten von anderen Gemeinden auf dem Beamer einblenden darf. Eine deutliche Mehrheit lehnt seinen Antrag ab. *Trevisan Peter* ist der Meinung, dass die Bestattungsgebühren in unserer Gemeinde viel zu hoch sind. Es gäbe auch viele Gemeinden, wo für die Bestattung gar keine Gebühren anfallen würden.

*Stähli Konrad* äussert seine Überlegungen zu der Handhabung von Gräbern von besonderen Persönlichkeiten. Soll hier das Grab auch konsequent nach 20 Jahren geräumt sein oder braucht es in solchen Fällen mehr Sensibilität?

*Frutiger Rolf* erklärt, dass dauernde Gräber im Erlass zwar nicht vorgesehen sind, jedoch die bestehenden Privat- und Familiengräber bleiben wie sie sind. Für Privat- und Familiengräber gelte eine Grabesruhe von 30 Jahren, wobei auf Gesuch hin eine Verlängerung um weitere 10 Jahre beantragt werden kann.

*Heusser André* kann nicht verstehen, dass bei Kindergräbern keine längeren Grabzeiten als bei Erwachsenen möglich sind. Hier wäre seiner Meinung nach, eine Abweichung durchaus begründbar. Er möchte deshalb den Antrag stellen, dass Kindergräber nicht den in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung vorgesehenen Grabeszeiten unterstellt sind.

*Frutiger Rolf* erklärt, dass jegliche Änderungen von Bestimmungen immer gut durchdacht werden müssen, damit diese dann auch ihren Zweck erfüllen. Er schlägt deshalb vor, dass man den Antrag von Heusser André als Ordnungsantrag klassifiziert und dieser Änderungswunsch bei mehrheitlicher Zustimmung in die nächste Reglements- bzw. Verordnungsrevision einfließen lässt. *Heusser André* zeigt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

## **Ordnungsantrag Heusser**

*Heusser André* stellt den Ordnungsantrag, dass bei der nächsten Revision des Friedhof- und Bestattungsreglements bzw. deren Verordnung längere Grabeszeiten für Kindergräber zu definieren sind.

## **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung nimmt den gestellten Ordnungsantrag mit 127 Ja zu 17 Nein an.

*Hauzenberger Wolfgang* erklärt die kulturhistorische Bedeutung von Familiengräbern bzw. Gräbern von Persönlichkeiten und möchte ebenfalls einen Ordnungsantrag stellen, dass konkrete Bestimmungen für solche Fälle in der nächsten Reglements- bzw. Verordnungsrevision einfließen müssen.

### **Ordnungsantrag Hauzenberger**

*Hauzenberger Wolfgang* stellt den Ordnungsantrag, dass bei der nächsten Revision des Friedhof- und Bestattungsreglements bzw. deren Verordnung Sonderbestimmungen für die Erhaltung von Familiengräbern und von Gräbern von Persönlichkeiten einfließen müssen.

#### *Abstimmung und Beschluss*

Die Gemeindeversammlung nimmt den gestellten Ordnungsantrag mit 70 Ja zu 61 Nein an.

### **Änderungsantrag Trevisan**

*Trevisan Peter* stellt den Änderungsantrag, dass die Grabplatzgebühr für Einheimische gemäss Anhang 1 zum Friedhof- und Bestattungsreglement ganz gestrichen wird.

#### *Abstimmung und Beschluss*

Die Gemeindeversammlung lehnt den gestellten Änderungsantrag mit 114 Nein zu 38 Ja ab.

### **Änderungsantrag Heusser**

*Heusser Angelina* stellt den Änderungsantrag, dass bestehende Kindergräber ab sofort kostenlos um weitere 10 Jahre verlängert werden können.

Der Gemeinderat erklärt sich nach kurzer Absprache mit dem Vorschlag von Heusser Angelina einverstanden und wird diese Praxis als Übergangslösung bis zur nächsten Revision des Friedhof- und Bestattungsreglements auch ohne entsprechende Anpassung im aktuellen Reglement gewährleisten.

*Heusser Angelina* zeigt sich mit dem Entgegenkommen des Gemeinderates zufrieden und zieht deshalb ihren Änderungsantrag zurück.

### **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung fasst mit 157 zu 2 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Genehmigung revidiertes Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 2009.

## **27 440 Aeschlenstrasse, Verbreiterung Instandsetzung und Verbreiterung Aeschlenstrasse**

### **Bericht**

#### **Ausgangslage**

Die Aeschlenstrasse ist den heutigen Verkehrsbelastungen nicht mehr gewachsen und entspricht zudem den gültigen Normen und dem Standard des Strassenbaus nicht mehr. Der bestehende Belag weist Frostschäden und Risse auf. Der talseitige Fahrbahnrand ist teilweise instabil, was auch zu Setzungen führt. Die mangelhafte Breite der Strasse lässt, besonders im oberen Teil, ein Kreuzen zweier Personenwagen nicht zu. Die Geometrie der Kurven entspricht in keiner Art und Weise den massgebenden Normen. Die Verkehrssicherheit ist somit nicht mehr gewährleistet.

Die Gemeinde beschäftigt sich bereits seit 2006 mit der Sanierung dieses Strassenstücks. Die Gemeinde Sigriswil hat ihren Teil der Strasse bereits in den Jahren 2012/13 saniert und ausgebaut. Für die Sanierung der Aeschlenstrasse ist nach dem Territorialprinzip die Standortgemeinde zuständig. Die Sanierung des verbleibenden Teilstücks fällt damit in die Verantwortung der Gemeinde Oberhofen.

Der Gemeinderat erteilte im Jahr 2016 den Auftrag an die Gerber + Pieren Ingenieure AG in Steffisburg für die Ausarbeitung eines Vorprojekts. Dieses wurde im Februar 2017 genehmigt

und ein Nachkredit von CHF 11'000.00 für die Ausarbeitung eines Bauprojekts gesprochen. Dieses Bauprojekt wurde im November 2017 gutgeheissen. Die anschliessenden Landerwerbsverhandlungen fanden im März 2018 statt und erforderten einige Projektanpassungen. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Landerwerbsverhandlungen anlässlich seiner Sitzung vom 25. April 2018 zur Kenntnis genommen, die Landerwerbsvereinbarungen genehmigt und zur Unterzeichnung freigegeben.

### **Strassenbau**

Die bestehende Verschleisschicht weist diverse alterungsbedingte Schäden wie Risse, offene Fugen, Aufwölbungen etc. auf. Aufgrund des bestehenden Schadenbildes ist der gesamte Strassenoberbau zu erneuern. Der Ersatz des Strassenoberbaus ist im ganzen Projektperimeter vorgesehen (Total ca. 2'500 m<sup>2</sup>).

Grundsätzlich wird die bestehende Linienführung und das Längsgefälle der Strasse übernommen. Die Neigung des Querprofils erfolgt gegen den Hang. Die bestehende Strassenbreite variiert sehr stark und bewegt sich zwischen ca. 4.50 m und 6.00 m. Das Projekt sieht vor, die Strassenbreite durchgehend auf 5.50 m auszubauen. Die Kurven werden bis auf 6.00 m Breite ausgebaut, damit das Kreuzen gewährleistet werden kann. Die Strassengeometrie entspricht dabei den einschlägigen Normen.

Die talseitige Böschung ist auf ca. 92.00 m mit einer Betonmauer und Micro-Pfählen zu stabilisieren. Ausserhalb der Mauern erfolgt die talseitige Stabilisierung des Banketts mit entsprechend verstärktem Aufbau der Foundationsschicht.

Hangseitig werden auf ca. 97 m neue Winkel- und Stellplatten eingebaut und auf ca. 77 m eine neue Blocksteinmauer erstellt. Hinter den Stellplatten wird durch eine Schale sichergestellt, dass weder Steine noch Böschungsmaterial auf die Strasse gelangt, was gerade im Winter bei Tauwetter eine sehr wichtige Massnahme für die Verkehrssicherheit darstellt.

Die heutige Strasse verfügt über keine eigentliche Entwässerung. Je nach dem Gefälle des Querprofils erfolgt die Entwässerung über die Schulter und wird in die talseitige Böschung abgeleitet. Damit werden die Böschungen und die Strasse selbst destabilisiert, was zu zusätzlichen Schäden führt. Mit einer regelkonformen Entwässerung, bestehend aus 11 Einlaufschächten und einer 500 m langen Leitung, wird das Strassenwasser an den Vorfluter (Glesibach) angeschlossen und in den Thunersee abgeleitet.

Es ist vorgesehen, dass der Asphaltbelag in zwei Etappen eingebaut wird. Die Tragschicht wird bei der ersten Etappe auf das fertige Niveau eingefügt. Die zweite Etappe bzw. die Verschleisschicht werden aufgrund der zu erwartenden Setzungen erst nach Ablauf eines Jahres (ca. Sommer 2021) eingebaut.

Mit der Sanierung der Aeschlenstrasse wird eine wichtige, regionale Verbindungsstrasse für die Zukunft und damit für die nächsten 30 bis 50 Jahre in Stand gestellt.

### **Werkleitungen**

Im eigentlichen Sanierungsperimeter sind keine Werkleitungen vorhanden. Für den Anschluss der Strassenentwässerung wird diese Leitung vom Waldrand an den Glesibach angeschlossen. In diesem Bereich liegt bereits eine Leitung der Elektrizitätsversorgung sowie eine Schmutzabwasserleitung der Gemeinde. Ein Koordinationsbedarf besteht jedoch nicht.

### **Landerwerb**

Für die Verbreiterungen ist Landerwerb notwendig. An einigen Stellen liegt der heutige Strassenrand ausserhalb der Strassenparzelle. Mit den betroffenen Landanrößern wurden im Frühjahr 2018 Landerwerbsverhandlungen geführt. Auf Grund der Resultate wurde das Projekt geringfügig angepasst und mit den entsprechenden Vereinbarungen konnte der Landerwerb gesichert werden.

Da die Gemeindestrasse im Waldgebiet liegt, muss für die Fläche, welche erworben und neu zur Strasse gehören wird, eine gleiche Fläche zur Ersatzaufforstung sichergestellt werden. Diese Fläche wird auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 379 (Burghalte) zur Verfügung gestellt. Tatsächlich müssen in Folge des Strassenbaus voraussichtlich keine Bäume gefällt werden. Das Rodungsgesuch stellt lediglich einen Ausgleich der Waldfläche als Ersatz sicher. Über das erforderliche Rodungsgesuch entscheidet die kantonale Waldabteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

### **Baubewilligungsverfahren**

Damit eine bestmögliche Planungssicherheit erreicht werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, das erforderliche Baubewilligungsverfahren vorgängig durchzuführen. Das Baugesuch wurde Ende 2018 beim Regierungsstatthalteramt Thun eingereicht und vom 25. April bis 27. Mai 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitpunkt der Erstellung der Abstimmungsbotschaft konnte zum Ausgang des Baubewilligungsverfahrens keine weiteren Angaben gemacht werden. Anlässlich der heutigen Gemeindeversammlung werden die Stimmbürger über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert. Gegen das publizierte Baugesuch gingen vier Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein. Bei den eingegangenen Einsprachen werden vor allem Bedenken in den Bereichen Verkehrssicherheit und Verkehrslärm geäussert und Massnahmen für eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bzw. zur Eindämmung des Verkehrslärms gefordert. Das Baubewilligungsverfahren wird nun seinen gewohnten Verlauf nehmen, bis ein rechtsgültiger Bauentscheid vorliegen wird.

### **Submissionsverfahren**

Um vor der Kreditgenehmigung nicht noch weiteren Aufwand zu verursachen, hat der Gemeinderat auf die Durchführung eines Submissionsverfahrens, vor der erforderlichen Kreditgenehmigung durch den Souverän, verzichtet. Auf Grund der Schwellenwerte ist ein öffentliches Submissionsverfahren mit den erforderlichen Eignungs- und Zuschlagskriterien nach der kantonalen Submissionsverordnung durchzuführen.

### **Bauablauf**

Die Realisierung ist für 2020 geplant. Voraussichtlich wird im Frühjahr mit den Bauarbeiten begonnen und diese dauern ca. 24 Wochen (6 Monate). Während der Bauzeit sind die Verbindungen des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten. Der genaue Bauablauf liegt zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend vor.

Kosten gemäss Kostenvoranschlag

	<i>CHF</i>
Baukosten	635'000.00
Nebenkosten (Bauleitung, Geometer, Reserven)	106'000.00
Erstellungskosten exkl. MwSt.	741'000.00
7.7% MwSt.	57'057.00
<b>Erstellungskosten inkl. MwSt.</b>	<b>798'057.00</b>
Rundung	1'943.00
<b>Total Gesamtkredit</b>	<b>800'000.00</b>

### **Finanzierung**

Die Strassenbaukosten sind im Investitionsprogramm für das Jahr 2020 berücksichtigt. Aufgrund des Betrags von rund CHF 800'000.00 und der daraus resultierenden Folgekosten, jährliche Abschreibungen von CHF 20'000.00 (2.5% = Anlagedauer 40 Jahre), ist diese Investition tragbar. Die Kosten werden durch den Steuerhaushalt finanziert und haben keine Steuererhöhung zur Folge.

Die Genauigkeit beträgt +/- 10%. Für dieses Strassenbauprojekt sind keine Subventionen oder anderweitigen Beiträge zu erwarten.

## **Lärm- und Verkehrsgutachten**

Bei den eingegangenen Einsprachen im Baubewilligungsverfahren, geht es inhaltlich wie bereits erwähnt vorwiegend um Bedenken in den Bereichen Verkehrssicherheit und Verkehrslärm. Der Gemeinderat beauftragte die Firma B + S AG, Bern, mit der Erstellung eines Lärm- und Verkehrsgutachtens Aeschlenstrasse. Hauptsächlich ist dabei von Interesse, ob im westlichen Teil des Sanierungsabschnitts, welcher innerhalb des Siedlungsgebiets in einem starken Gefälle (11%) liegt, verkehrsberuhigende Massnahmen erforderlich sind und ob eine lärmtechnische Sanierungspflicht von Seiten der Gemeinde besteht.

Seit dem 28. August 2019 liegt das Gutachten der Firma B + S AG vor. Darin werden diverse Massnahmen aufgezeigt. Allerdings können im Moment noch keine detaillierten weiteren Informationen öffentlich gemacht werden, da sich der Gemeinderat zuerst vertieft mit dem Handlungsbedarf zu befassen hat. Anschliessend erfolgt eine Information der Bevölkerung.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt:

1. Genehmigung Bauprojekt für die Sanierung und Erneuerung der Aeschlenstrasse sowie Verpflichtungskredit von CHF 800'000.00 zu Lasten des Steuerhaushalts.

## **Diskussion**

*Stähli Konrad* äussert seine Überzeugung, dass auch die verbreiterte Strasse noch zu wenig Platz bietet. So werde z.B. beim Kreuzen zweier Busse mit einer Breite von je ca. 2.60 m bereits die ganze Strassenbreite ausgeschöpft, ohne dass Fussgänger in einer solchen Situation ausweichen könnten.

Gemeinderätin *Frey Beatrice* erläutert, dass es Ideen für einen Trampelpfad entlang der Aeschlenstrasse gab. Diese Idee wurde jedoch aufgrund der Tatsache, dass dafür zahlreicher Landerwerb nötig gewesen wäre, nicht weiterverfolgt. *Stähli Konrad* entgegnet, er sei für eine breitere Strasse und nicht für ein Trottoir.

*Lauber Brigitte* möchte den Unterschied zwischen den Baukosten und Erstellungskosten erfahren. *Frey Beatrice* antwortet, dass die Baukosten exkl. Honorare, Reserve und MwSt. zu verstehen sind.

*Blaser Rudolf* fragt ob die eingegangenen Einsprachen behandelt worden sind. *Frey Beatrice* antwortet, dass die Einsprachen noch nicht behandelt wurden.

*Blaser Rudolf* stellt immer wieder fest, dass auf der Aeschlenstrasse oft viel zu schnell gefahren wird und findet, dass man eine Anpassung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von aktuell 50 km/h auf neu 40 km/h oder sogar 30 km/h überprüfen sollte.

*Frey Beatrice* erklärt, dass das erst kürzlich eingegangene Verkehrsgutachten der Firma B + S AG vom Gemeinderat noch behandelt werden muss und eine Temporeduktion im Rahmen dieser Überlegungen geprüft werden wird.

*Stähli Konrad* stört sich daran, dass sich zwar immer wieder viele Personen an den Verkehrsbelastungen stören, andererseits aber selbst nicht dazu bereit sind, ihre eigenen Wohnheiten zu überdenken und eigene Fahrten mit dem Auto zu reduzieren.

*Wenger Martin* outet sich als einer der Einsprecher und fragt, ob es richtig ist, dass das Bauprojekt nicht realisiert wird, bis die Einsprachen erledigt werden können. Er sei der Meinung, dass die Baubewilligung des Bauprojektes an Massnahmen zur Temporeduktion gekoppelt werden müssten.



*Frey Beatrice* erklärt, dass das Baubewilligungsverfahren ganz normal wie gesetzlich vorgeschrieben ablaufen muss. Gebaut wird grundsätzlich erst bei Vorliegen einer rechtsgültigen Baubewilligung. Der Gemeinderat wird aber wie bereits mehrmals erwähnt, unabhängig davon Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im besiedelten Perimeter prüfen.

Gemeindepräsident *Tobler Philipp* sagt, dass heute die Gemeindeversammlung über das Strassenprojekt abstimmt und nicht über die Strassenschilder, welche klar in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen würden.

*Spinnler Edgar* ist der Meinung, dass dem Gemeinderat nun auch das nötige Vertrauen geschenkt werden soll, dass er Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation nach bestem Wissen und Gewissen prüfen und Lösungen dazu finden werde.

*Frutiger Dora* findet, dass eine Maximalgeschwindigkeit von 40 km/h eine gute Sache wäre.

Zurückkommend auf das eigentliche Geschäft, das Strassenprojekt selbst, stellt *Spinnler Edgar* im Namen der FDP Oberhofen folgenden Antrag:

### **Änderungsantrag FDP Oberhofen**

Die FDP Oberhofen stellt den Antrag, dass das vom Gemeinderat beantragte Bauprojekt sowie der Verpflichtungskredit von CHF 800'000.00 zwar genehmigt wird, jedoch dem Gemeinderat explizit bei diesem Projekt die Kompetenz gemäss Art. 24 Abs. 2 GO, wonach er für die Genehmigung eines Nachkredites von weniger als 10 % des ursprünglichen Kredites zuständig ist, entzogen wird. So soll durch den Gemeinderat sichergestellt werden, dass das Strassenbauprojekt innerhalb des gesprochenen Kredites abgerechnet werden kann.

### *Abstimmung und Beschluss*

Bei der Bereinigungsabstimmung entfallen 95 Stimmen für den gestellten Änderungsantrag der FDP und 66 Stimmen für den Antrag des Gemeinderates. Der Antrag der FDP geht demnach als Sieger hervor.

### **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung fasst mit 159 zu 1 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Genehmigung Bauprojekt für die Sanierung und Erneuerung der Aeschlenstrasse sowie Verpflichtungskredit von CHF 800'000.00 zu Lasten des Steuerhaushalts.
2. Der genehmigte Verpflichtungskredit von CHF 800'000.00 wird als Kostendach definiert; die Kompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 24 Abs. 2 GO, wonach er für die Genehmigung eines Nachkredites von weniger als 10 % des ursprünglichen Kredites zuständig ist, wird diesem explizit für dieses Geschäft entzogen.

## **28 254 Überbauung Chabis-Chopf / Barell-Gut Überbauungsordnung Chabis-Chopf / Barell-Gut**

### **Bericht**

#### **Neuer Wohnraum auf dem «Barell-Gut»**

Das «Barell-Gut» liegt im nordöstlichen Teil des Gebiets «Chabis-Chopf» und soll überbaut werden. In einem ausführlichen Planungsprozess wurden die Ziele und Möglichkeiten für die Schaffung von Wohnraum auf dem «Barell-Gut» aufgezeigt und in ein Richtprojekt überführt. Auf dem Areal sollen acht Mehrfamilienhäuser, drei Doppeleinfamilienhäuser und ein Einfamilienhaus für sozial durchmischte Anspruchsgruppen entstehen.

## **Modernisierung bestehende Überbauungsordnung**

Das «Barell-Gut» liegt im Perimeter der Überbauungsordnung (UeO) «Chabis-Chopf» aus dem Jahre 1990. Die planungsrechtlichen Vorschriften dieser UeO sind veraltet. Aus diesem Grund wurde die neue Überbauungsordnung «Barell-Gut» erarbeitet. Diese ermöglicht mehr Handlungsspielraum für eine zeitgemässe Bebauungsstruktur und soll die UeO «Chabis-Chopf» im unbebauten Teilbereich oberhalb der Aebnitstrasse ablösen. Um das Bauprojekt realisieren zu können, müssen die UeO «Barell-Gut» und die damit verbundenen Änderungen der UeO «Chabis-Chopf» sowie der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan) vom Souverän angenommen werden.

## **Geschichte**

### *Wunsch der Grundeigentümer*

Das «Barell-Gut» liegt mitten im Siedlungsgebiet von Oberhofen, umgeben von Wohnzonen mit 1-, 2- und südlich 3-stöckiger Bebauung. Das «Barell-Gut» ist weitestgehend nicht überbaut. Die Grundeigentümerschaft verstand sich als Landverkäuferin mit einer gewissen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit. Deshalb war es von Anfang an ein Anliegen, auf dem Areal Wohnraum für einen breiten Personenkreis aus dem Mittelstand zu schaffen.

### *Projektgruppe «Barell-Gut»*

Die Gemeinde Oberhofen bekundete schon länger Interesse daran, der Grundeigentümerschaft Holder/Brewster/Neuhoff einen Teil des Grundstücks abzukaufen. 2011 wurde die Projektgruppe «Barell-Gut» beauftragt, herauszufinden, welche Vor- und Nachteile ein Grundstückskauf verursacht und welche alternativen Trägerschaftsmodelle möglich wären. Aufgrund fehlender finanzieller Tragbarkeit war die Gemeinde nicht in der Lage, das Projekt allein zu realisieren. Schliesslich stand ein Landverkauf an die Frutiger AG Immobilien im Vordergrund, welche bereit war, Teilparzellen des Areals anstelle der Gemeinde zu erwerben. Die Grundeigentümerschaft erklärte sich mit dem Verkauf an die Frutiger AG Immobilien einverstanden.

### *Machbarkeitsstudie und Kaufvertrag*

Wegen der nicht mehr zeitgemässen planungsrechtlichen Vorschriften der bestehenden UeO «Chabis Chopf» wurde von der Gemeinde, der Grundeigentümerschaft und der Frutiger AG Immobilien eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um die Grundlagen für eine neue Überbauungsordnung mit dem Namen «Barell-Gut» zu schaffen. 2015 wurde der Kaufvertrag zwischen der Grundeigentümerschaft und der Frutiger AG Immobilien abgeschlossen. Damit ist sichergestellt, dass mindestens 3'570 m<sup>2</sup> von gesamthaft 8'400 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche als Mietwohnungen erstellt werden. Zudem hat sich die Frutiger AG verpflichtet, die Mietwohnungen in die konzerneigene Pensionskasse zu übernehmen und mit Mietzinsen zwischen dem 50%- und dem 80%-Quantil der Marktdaten von Wüest & Partner AG festzulegen.

### *Workshops und Richtprojekt*

Auf Basis der Machbarkeitsstudie wurde darauf ein Richtprojekt erstellt. Im Rahmen dieser Projektierung wurden eine detaillierte Situationsanalyse sowie ein Variantenstudium zu Bebauung, Aussenraum und Erschliessung durchgeführt. An drei Workshops mit der Baukommission und der Fachberatung der Gemeinde wurden die Projektentwürfe eingehend diskutiert. Das Ergebnis ist ein Richtprojekt «Barell-Gut» mit geänderter Überbauungslösung gegenüber der rechtsgültigen UeO «Chabis-Chopf», das ein zeitgemässes Wohnen ermöglicht und sich besser am ortsbaulichen Kontext und der Geländesituation orientiert.

## **Planungsvorhaben UeO «Barell-Gut»**

### *Bebauungsstruktur*

Die rechtlichen Vorschriften der UeO «Barell-Gut» ermöglichen eine lockere Bebauungsstruktur, welche die Situation für die angrenzenden Nachbarn verbessert sowie eine gesteigerte Qualität der Aussenräume und gleichzeitig eine hohe bauliche Dichte erlaubt. Damit entspricht das Projekt der Idee des übergeordneten Planungsgrundsatzes, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern, unter Berücksichtigung der ortsbaulichen Gegebenheiten.

### *Begegnungszone, Grünraum, Spielfeld*

Das Richtprojekt umfasst eine Bebauung mit punktförmigen Einzelbauten, die in drei Reihen entlang des Hangverlaufs angeordnet werden. Ausgewählte Qualitäten des Projekts sind:

- Eine möglichst geringe Einschränkung der Aussicht und viele Durchblicke
- Öffentlich zugänglicher Begegnungsbereich zwischen den Gebäuden, die verschiedene Aufenthaltsräume, Spielzonen für Kinder, Gemeinschaftsräume oder Atelierräume erschliesst
- Erhalt des bestehenden Grünraums im Westen der Überbauung und rechtliche Sicherung des Schlittelhangs für die Gemeinde
- Ergänzung eines Rasenspielfelds von 600 m<sup>2</sup>, nutzbar für Familien und Kinder aus dem Quartier
- Ein Grünraumkonzept, das Wildwiesen und Bäume vorsieht, in Anlehnung an die bestehende Situation mit der Hofstatt (Hostet)
- Weniger Verkehr als mit der bestehenden UeO
- Flachdächer erscheinen weniger voluminös als Satteldächer und sind vom See her nicht einsehbar

Im Situationsplan des Richtprojekts ist die Anordnung der Gebäude und Freiräume mit dem neuen Baumbestand und der Spielfläche ersichtlich.

### *Sozial durchmischtes Wohnen*

Es sind circa 55 Miet- und Eigentumswohnungen mit unterschiedlichen Grössen vorgesehen. Zudem werden drei Doppel-einfamilienhäuser und ein Einfamilienhaus im nördlichen Teil erstellt. Dank dem breiten Angebotsspektrum soll eine sozial durchmischte Wohnüberbauung entstehen, in der nebst Familien auch Paare und Singles aller Altersgruppen willkommen sind. Mittels der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Frutiger AG wird gewährleistet, dass die neuen Mietwohnungen zu vergünstigten Konditionen vermietet werden.

### *Erschliessung und Parkierung*

Die Erschliessung des Areals für den motorisierten Verkehr erfolgt ab der Aebnitstrasse. Über eine Rampe wird die unterirdische Einstellhalle erreicht, welche direkt an die Häuser angebunden ist. Im Rahmen der Verkehrsmassnahmen Aebnit-, Schneckenbühl- und Sonnenbühlstrasse ist eine veränderte Verkehrsführung der Aebnitstrasse geplant, so dass der zukünftige Fahrzeugverkehr auf die Schneckenbühlstrasse umgeleitet wird.

## **Planerlassverfahren**

### *Elemente*

Das Planerlassverfahren für die Überbauungsordnung «Barell-Gut» nach Artikel 88 des kantonalen Baugesetzes (BauG) besteht aus folgenden Elementen:

- Mitwirkung
- Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen
- öffentliche Auflage und Einspracheverfahren
- Beschlussfassung des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

### *Mitwirkung*

Die Mitwirkung zur UeO «Barell-Gut» mit Änderung der UeO «Chabis-Chopf» und der baurechtlichen Grundordnung wurde vom 18. August 2016 bis am 19. September 2016 durchgeführt. Zudem fand am 5. September 2016 eine Informationsveranstaltung statt. Es wurden 12 Mitwirkungsangaben eingereicht und ausgewertet.

### *Vorprüfung*

Danach wurde die UeO «Barell-Gut» mit Änderung der UeO «Chabis-Chopf» und der baurechtlichen Grundordnung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht ist Ende Februar bei der Gemeinde eingetroffen. Die drei Genehmigungsvorbehalte wurden entsprechend bereinigt. Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) und das AGR erachten das vorliegende Konzept des Prozesses mit Machbarkeitsstudie, Richtprojekt und Überbauungsordnung als differenziert und auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt.

### **Vorprüfung öffentliche Auflage und Einspracheverfahren**

Die öffentliche Auflage des Projekts fand vom 19. Oktober bis zum 19. November 2018 statt. Während der Eingabefrist sind sechs Einsprachen eingegangen. Zusammengefasst handelte es sich um folgende Themen und Forderungen:

- Durchführung eines Projektwettbewerbs sowie Aufnahme einer Realisierungsverpflichtung innert 10 Jahren nach Annahme der UeO
- Mehr preisgünstige Mietwohnungen, 100% Erstwohnungen und Erhöhung der oberirdischen Geschossfläche auf 10'000 m<sup>2</sup>
- Gestaltungsanpassungen bezüglich Dachaufbauten, Form und Volumetrie der Gebäude sowie der Begrünung der öffentlich zugänglichen Flächen
- Anpassung der Ausfahrt der Einstellhalle und verkehrliche Anpassung der Zufahrtsstrassen
- Begrenzung des gewichteten Energiebedarfs auf 30 kWh/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche
- Entwertung umliegender Liegenschaften

Der Gemeinderat hat die Einsprachen eingehend behandelt. In den Einspracheverhandlungen vom 31. Januar und 4. Februar 2019 konnte mit den Einsprechenden keine Einigung gefunden werden, so dass diese ihre Einsprachen aufrechterhalten. Am 3. April 2019 gibt der Gemeinderat die Überbauungsordnung «Barell-Gut» ohne Änderungen frei zur Beschlussfassung durch den Souverän.

### *Ausblick*

Nach der Annahme der UeO «Barell-Gut» erfolgt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, welches auch über die unerledigten Einsprachen entscheidet. Nach der Genehmigung der UeO und dem Entscheid über allfällige Beschwerden durch die kantonale Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann mit dem Baubewilligungsverfahren gestartet werden.

### **Weitere Informationen**

#### *Was ist eine Überbauungsordnung?*

Die Überbauungsordnung hat das Ziel, besondere Entwicklungsabsichten in einem bestimmten Perimeter der Gemeinde zu definieren und zu sichern. Die Gemeinde definiert parzellenscharf, wie bestimmte Teile des Gemeindegebietes zu überbauen, zu gestalten, freizuhalten und/oder zu schützen sind. Gegenüber den Regelzonen können sehr differenzierte Bestimmungen für den Perimeter einer Überbauungsordnung festgeschrieben werden.

Eine Überbauungsordnung besteht aus einem Überbauungsplan mit dazugehörigen Überbauungsvorschriften. In den Überbauungsvorschriften sind der Planungszweck, die Bestimmungen zu Art und Mass der Nutzung, zur Gestaltung, Erschliessung und Parkierung sowie gegebenenfalls zur Etappierung und Umweltschutzthemen festgelegt. Im Überbauungsplan werden der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung sowie differenzierte Festlegungen in der Situation (z.B. die Ausscheidung von Baubereichen) dargestellt. Der Umfang einer Überbauungsordnung hängt von den zu regelnden Verhältnissen ab und kann stark variieren.

Der Erlass einer Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG führt zugleich zu einer Änderung der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde.

### Qualitätssicherung

Die nachfolgenden Textauszüge, lassen auf ein hohes Mass an erzielter Qualität bei der bisher erfolgten Planung schliessen:

- Workshops mit der Baukommission und der Fachberatung der Gemeinde Oberhofen: *«Das vorliegende Resultat weist eine sehr hohe Qualität auf. Die geplante Überbauung wird erwiesenermassen eine Bereicherung für die Siedlungsentwicklung von Oberhofen darstellen.»*
- Stellungnahme des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR: *«Das AGR erachtet die vorliegende Planung als vorbildlich. Das vorliegende Resultat des Prozesses mit Machbarkeitsstudie, Richtprojekt und Überbauungsordnung liefert ein differenziertes und auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Überbauungskonzept.»*
- Stellungnahme der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK: *«Die vorliegende Überbauungsordnung (...) ist seriös und umfassend erarbeitet worden. Die vorgeschlagene Überbauungsordnung (...) erhöht die städtebauliche Qualität des vorhandenen Siedlungsgebiets. Auf die bestehende Topografie (...) wird mit den Bauvolumen bewusst eingegangen»*

### Verkehrssituation

Die Verkehrsplanungen mit den verkehrslenkenden Massnahmen auf der Aebnitstrasse bzw. dem Ausbau der Sonnenbühl- und Schneckenbühlstrasse und die Aktualisierung des Verkehrsrichtplans von 1995 werden aufeinander abgestimmt.

Der aktuelle Stand betreffend Planungen für die Verkehrsmassnahmen Aebnitstrasse, Schneckenbühlstrasse und Sonnenbühlstrasse sehen folgendermassen aus:

- Der Gemeinderat genehmigte am 23. Januar 2019 ein Vorprojekt für die Verkehrsmassnahmen Aebnitstrasse, Schneckenbühlstrasse und Sonnenbühlstrasse
- Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit von CHF 45'000.00 für die Erarbeitung eines Bauprojekts mit Kostenvoranschlag unter Einbezug einer Bedarfsanalyse an den bestehenden Infrastrukturen (Strassen, Wasser, Abwasser)
- Die Firma Bühler + Dällenbach AG wurde der Auftrag für die Erstellung eines Bauprojekts erteilt
- Das Bauprojekt und der Verpflichtungskredit können frühestens im Sommer 2021 dem Souverän zur Genehmigung unterbreitet werden

Betreffend Fahrtenaufkommen kommt die B+S AG in ihrem Bericht vom 14. Juli 2016 zu folgendem Schluss:

Anzahl Fahrten pro Tag:

alte UeO	393
neue UeO	372

- Durch die Anpassung an der UeO wird kein zusätzlicher Verkehr ermöglicht
- Die zukünftige Belastung liegt mit rund 75 Fahrzeugen pro Stunde in der Morgen- und Abendspitze unter der für Quartierstrassen relevanten Belastungsgrenze von 150 Fahrzeugen pro Stunde (gem. VSS SN Norm 640 045)

### Berechnungsbeispiele Mietzinsniveau

Gemäss Vereinbarung zwischen Gemeinde, Miteigentümergeinschaft und Frutiger AG Immobilien, hat sich die Frutiger AG verpflichtet, die Mietzinse für die Mietwohnungen zwischen dem 50%- und dem 80%-Quantil der Marktdaten von Wüest & Partner AG festzulegen.

Die folgenden Berechnungsbeispiele sollen helfen, sich ein konkreteres Bild von den festzulegenden Mieten machen zu können:

Maximale Mieten zwischen 50- und 80%-Quantil der UBS-Marktdaten für Oberhofen am Thunersee:

- 50% - Quantil (UBS-Marktdaten 7/2019) CHF 238 / m<sup>2</sup> / Jahr
- 80% - Quantil (UBS-Marktdaten 7/2019) CHF 295 / m<sup>2</sup> / Jahr

Beispiele Berechnung Mieten:

- 3.5-Zimmer-Wohnung, 80m<sup>2</sup>: 50%-Q. → 80x238 = 19'040 → /12 = CHF 1'587 / Monat  
80%-Q. → 80x295 = 23'600 → /12 = CHF 1'967 / Monat
- 4.5-Zimmer-Wohnung, 100m<sup>2</sup>: 50%-Q. → 100x238 = 23'800 → /12 = CHF 1'983 / Monat  
80%-Q. → 100x295 = 29'500 → /12 = CHF 2'458 / Monat

*Ausblick Behandlung Gemeindeinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»*

Der Gemeinderat wird der Gemeindeversammlung vom 18. November 2019 einen Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» vorlegen.

Zur Förderung des preisgünstigen Wohnraums ist Art. 2 Abs. 3 Gemeindeordnung wie folgt zu ergänzen:

*«Die Gemeinde betreibt eine aktive Wohnbaupolitik mit dem Ziel einer guten sozialdemografischen Durchmischung der Wohnbevölkerung. Dazu fördert die Gemeinde den Erhalt und die Schaffung von erschwinglichem Wohnraum.»*

Bei Annahme des Förderartikels wird der Gemeinderat eine Projektgruppe einsetzen, welche insbesondere folgende Aufgaben hat:

- Wohnungsmarkt analysieren (in Oberhofen, evtl. mit Nachbargemeinden)
- Ziele klären (z.B. Welche Bevölkerungsentwicklung wird angestrebt? Was bedeutet «preisgünstig» für die Gemeinde?)
- Wahl von geeigneten Massnahmen für Oberhofen

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt:

1. Genehmigung der Überbauungsordnung «Barell- Gut» und Änderung der Überbauungsordnung «Chabis-Chopf» mit Anpassung der baurechtlichen Grundordnung.

## **Diskussion**

Die SP Oberhofen stellt folgenden Rückweisungsantrag:

Die geplanten Verkehrsmassnahmen auf der Aebnit-, Schneckenbühl- und Sonnenbühlstrasse sind den Stimmberechtigten vor der Überbauungsordnung «Barell-Gut» zum Entscheid zu unterbreiten.

*Begründung*

- Die heutige Strasseninfrastruktur der Wohnquartiere angrenzend an Hilterfingen weist diverse Mängel auf
- Die Fussgänger- und Schulwegsicherheit im Gebiet der Schulanlage Friedbühl sind beeinträchtigt

- Das Verkehrsaufkommen durch den motorisierten Verkehr wird durch die Quartierentwicklung weiter zunehmen. Die Überbauung «Barell-Gut» allein wird zu rund 280 zusätzlichen Fahrten pro Tag führen
- Eine neue Verkehrslenkung und flankierende Massnahmen sind in einer Verkehrsstudie angedacht aber nicht terminiert
- Die Sicherstellung der geplanten Verkehrsmassnahmen ist Voraussetzung für die Vorlage zur Überbauung «Barell-Gut»

*Spinnler Edgar* findet es irritierend, dass bei einem Rückweisungsantrag geklatscht wird. Seiner Meinung nach müssen sämtliche Verkehrsfragen im Baubewilligungsverfahren gestellt und geklärt werden. Zudem sieht er bei einer Rückweisung der neuen UeO die Rechtssicherheit in Gefahr. Ausserdem könne die Bauherrschaft in diesem Fall theoretisch bereits morgen das Baugesuch aufgrund der alten Überbauungsordnung einreichen, was wohl nicht im Interesse der Oberhofner Bevölkerung liegen würde.

*Heuberger Thomas* findet es schwierig, einen Entscheid zu fällen, mit der Androhung, dass sonst etwas Schlechteres gebaut wird. Die freie Meinungsentwicklung sei dadurch eindeutig behindert.

*Masoud Tehrani-Flory Marianna* findet, dass der angesprochene Mietzins nicht sehr kostengünstig sei. Die angestrebte soziale Durchmischung würde eigentlich bedeuten, dass auch Arbeiter sich eine Wohnung leisten könnten.

Gemeindepräsident *Tobler Philippe* möchte nun gemäss Art. 12 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsreglement über den gestellten Rückweisungsantrag abstimmen lassen.

*Stähli Konrad* findet, man soll sich noch weiter zum Geschäft äussern dürfen, damit der Gemeinderat überhaupt merken kann, wo genau der Schuh drückt.

*Tobler Philippe* erläutert, dass bei einer Rückweisung das Geschäft zurück an den Gemeinderat geht und dieser sich dann zusammen mit den involvierten Akteuren an einen Tisch setzen wird, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Auch *Kühne-Buchwalder Marlies* ist der Meinung, dass man sich noch zum Geschäft äussern dürfen soll. *Spinnler Edgar* erklärt, dass die Spielregeln bei den Ordnungsanträgen klar definiert sind, nämlich dass über diese umgehend abgestimmt werden muss.

### **Ordnungsantrag SP Oberhofen**

Die SP Oberhofen stellt den Ordnungsantrag, dass die Genehmigung der Überbauungsordnung «Barell-Gut» und Änderung der Überbauungsordnung «Chabis-Chopf» mit Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an den Gemeinderat zurückgewiesen wird.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung nimmt den gestellten Ordnungsantrag mit 89 Ja zu 63 Nein an und weist damit das Geschäft über die Genehmigung der Überbauungsordnung «Barell-Gut» und Änderung der Überbauungsordnung «Chabis-Chopf» mit Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an den Gemeinderat zurück.

## **29 37 Gemeindeversammlung Verschiedenes vom 2. September 2019**

Gemeindepräsident *Tobler Philippe* informiert, dass die Projektgruppen «Strategie Turmhaus» und «Teilrevision Gemeindeordnung» an der Arbeit sind und die Stimmberechtigten dann informiert werden, wenn Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse vorliegen.

Weiter informiert *Tobler Philippe*, dass die Antwort des Gemeinderates der Stadt Thun zur Anfangs Juli eingereichten «Petition für eine bessere Verkehrsführung in der Stadt Thun» kürzlich eingetroffen ist, diese jedoch ernüchtern ausfiel. Dies weil der Thuner Gemeinderat keinen Grund sieht, die getroffenen Verkehrsmassnahmen überhaupt in Frage zu stellen.

Hingegen freut sich *Tobler Philippe*, dass sich die Energie Oberhofen AG (ENO) dazu bereit erklärt hat, für die Oberhofener Bevölkerung und die Angestellten der Gemeindeverwaltung zwei E-Bikes zur kostenlosen Benützung zur Verfügung zu stellen. Sobald klar ist, wo die E-Bikes stationiert werden und wie das konkrete Handling funktioniert, wird die Bevölkerung entsprechend informiert.

*Frutiger Alfred* fragt, ob die Gemeinde bei der STI AG auf der Linie 24 auf der Aeschlenstrasse im Bereich Längenschachen einen Halt auf Verlangen beantragen kann. *Frutiger Rolf* informiert, dass diese Idee bereits einmal mit den verschiedenen Akteuren (STI, Regionale Verkehrskonferenz) relativ konkret diskutiert wurde und damals herauskam, dass eine Haltestelle in diesem Bereich aus betrieblicher Sicht durchaus realisierbar wäre. Der Gemeinderat werde dieses Geschäft wieder aufnehmen und eine zusätzliche Haltestelle in diesem Gebiet genau prüfen.

*Rikli Philip* fragt, wieso das Turnhallenprovisorium aus dem Schulhausprojekt gestrichen wurde und wie unter diesen Umständen der Turnunterricht gewährleistet werden soll bzw. die Bedürfnisse der Vereine befriedigt werden können.

*Tobler Philippe* erläutert, dass nach Rücksprache mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern der Schulsport temporär anderweitig organisiert werden kann. Die Initiative zum Verzicht auf die Traglufthalle kam gemäss Gemeindepräsident ursprünglich von Seiten Lehrerschaft. Lösungen für die Oberhofener Vereine werden ebenfalls noch gesucht und man werde mit diesen so bald als möglich in Kontakt treten.